



Satzung zur Regelung der Tätigkeit der Aufgaben der Personalbeauftragten (Personalbeauftragtensatzung – PersBeS)

Der Markt Wendelstein erlässt aufgrund der Art. 20 a und 23 und 46 Abs. 1 Satz Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (Gemeindeordnung – GO) (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch § 2 Abs. 3 des Gesetzes vom 15. Mai 2018 (GVBl. S. 260) folgende Satzung:

§ 1 Ernennung

Der Marktgemeinderat benennt aus seiner Mitte bis zu 4 Personalbeauftragte. Dabei sollte jede Fraktion berücksichtigt werden.

§ 2 Amtszeit

Die Amtszeit der Personalbeauftragten endet mit Ende der Wahlzeit des Marktgemeinderats oder mit dem Ausscheiden eines Beauftragten aus dem Marktgemeinderat.

§ 3 Aufgaben

(1) ¹Die Personalbeauftragten sind zuständig für die Vorbereitung von Personalentscheidungen, für die gem. Art. 43 Abs. 1 Satz 1 GO die Zuständigkeit des Gemeinderats besteht. ²Den Personalbeauftragten obliegen insbesondere folgende Aufgaben und Rechte:

Sie

- erhalten durch das Hauptreferat die in den Zuständigkeitsbereich des Gemeinderats fallenden Stellenausschreibungen
- werden rechtzeitig vor der Behandlung von Personalmaßnahmen gem. Art. 43 Abs. 1 Satz 1 GO im Gemeinderat informiert
- haben ein Teilnahmerecht an Vorstellungsgesprächen
- tauschen sich regelmäßig – mindestens einmal pro Halbjahr – mit den Verantwortlichen des Hauptreferats über aktuelle bzw. anstehende Personalmaßnahmen aus

(2) Die Aufgaben des Hauptreferats und dessen Mitarbeiter/innen bleiben unberührt; gleiches gilt für das berufsmäßige Mitglied des Marktgemeinderats.

§ 4
Arbeitsmittel und - geräte

Bei Bedarf werden den Personalbeauftragten die für ihre Arbeit notwendigen Arbeitsmittel und – geräte im erforderlichen Umfang vom Hauptreferat/von der Personalstelle zur Verfügung gestellt.

§ 5
In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.05.2019 in Kraft.

Markt Wendelstein, 09.05.2019

Werner Langhans
Erster Bürgermeister